

Satzung des

# Heimatverein Wegberg-Beeck e.V.

Holtumer Straße 19, 41844 Wegberg

Stand: 27. März 2022

letzte Satzungsänderung: Mitgliederversammlung am 27. März 2022

## § 1. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: HEIMATVEREIN WEGBERG-BEECK E.V.
2. Er hat seinen Sitz in 41844 Wegberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 4086 eingetragen.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens in der Region Beeck, insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Errichtung, Ausbau und Unterhaltung der Museen
  - b) Pflege von Heimatbrauchtum und mundartlicher Sprache
  - c) Erforschung der Heimatgeschichte
  - d) Schutz und Erhaltung von Baudenkmalern, Werken und Gegenstände aus früheren Zeiten
  - e) Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
  - f) Durchführung von Ausstellungen und Kursen in den Museen in den Themenbereichen Kultur, Brauchtum und Kunst
  - g) Pädagogische Angebote für Schulen in den Bereichen „Natur und Leben“ sowie „Technik und Arbeitswelt“.

## § 3. Verwaltung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Mitglieder (§ 5 und § 6)
  - b) Ehrenmitglieder (§ 7a)
  - c) Fördernde Mitglieder (§ 7b)Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt und die Bestimmungen der Satzung beachtet.
2. Die Mitgliedschaft im Heimatverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und die Aufnahme in die Mitgliederliste erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Beendigung der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt durch ein Mitglied kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Nach Abgabe der Austrittserklärung kann ein Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.  
Der Austritt eines Mitglieds mit Vorstandsfunktion ist fristgebunden und wird erst mit deren Ablauf wirksam (§ 11).
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen gefährden oder schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Soweit dies Vorstandsmitglieder betrifft, kann der Ausschluss nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Über Einsprüche Betroffener entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sollen an der Arbeit des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatkräftig mitwirken. Sie sind berechtigt, Anträge an die Organe zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe mitzutragen.

### **§ 6. Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder entrichten den vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres zu zahlen.

### **§ 7 Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder**

#### a. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben kein Stimmrecht und sind von den Zahlungen eines Mitgliedsbeitrages befreit. Wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält es sein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den Tod des Ehrenmitgliedes.

#### b. Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Aufnahme und Ausscheiden erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Vollzug in der Mitgliederliste. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

### **§ 8. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Vorstand (§ 11)

### **§ 10. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (zum Beispiel durch einfachen Brief oder per E-Mail) einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Aussprache hierüber
  - d) die Beschlussfassung über den Etat des nächsten Geschäftsjahres
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein
  - i) die Beschlussfassung über das Programm des Vereins
  - j) die Beschlussfassung über größere Investitionen und Aus- und Umbau der Museen nach Vorlage durch den Vorstand, soweit sie nicht im Etat stehen
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird.
4. Ist eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt worden und wird sie zur Verhandlung über dieselben Gegenstände einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Alle Abstimmungen sind per Handzeichen durchzuführen.  
Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag beschließt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) geleitet.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur von mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom eventuell bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Für besondere Angelegenheiten können Arbeitskreise / Ausschüsse gebildet werden.
12. Der Vorstand bestimmt mit seiner Einladung zur Mitgliederversammlung über die Art der Durchführung (Schriftform, Präsenzveranstaltung).  
Stimmberechtigte Mitglieder können alternativ ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim abgeben [Briefwahl].  
Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder oder ein als Briefwahl gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand beschließt einen Ablaufplan zur Briefwahl.  
Stimmberechtigte Mitglieder, die rechtzeitig in Schriftform ihre Stimme abgegeben haben, können in der Mitgliederversammlung nicht zusätzlich ihr Stimmrecht ausüben.

#### **§ 11. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, und zwar:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
  - c) dem Finanzwart
  - d) einem Beisitzer
2. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.  
Alle Wahlgänge sind per Handzeichen durchzuführen.  
Eine geheime Wahl erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag beschließt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer) sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
  - c) dem Finanzwart.Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat alle Maßnahmen des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Über einfache, laufende Angelegenheiten entscheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer) oder der Finanzwart. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) einzuberufen und in der Regel zu leiten ist, vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.
6. Über die Mittel des Vereins verfügen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Beschlüsse und des Etats.
7. Der Verfügungsrahmen der Vorstandsmitglieder wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Ein Vorstandsmitglied kann diese Funktion mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresende kündigen. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu übergeben. Der Vorstand kann die Aufgaben des rücktrittswilligen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Das gilt auch für die Vertretungsfunktion im Sinne des § 26 BGB.
9. Für besondere Angelegenheiten können Arbeitskreise / Ausschüsse gebildet werden.

#### **§ 12. Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg.

Bei Ablehnung durch die Stadt Wegberg soll es dem Landschaftsverband Rheinland oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung angeboten und zugeführt werden.

In allen Fällen ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie in dieser Satzung festgelegt, zu verwenden.